Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

burchstreichen und dagegen festsetzen, daß der Prass, auf das Mindeste vom Gesez für 30 Franken angeses, dent nie als Prassdent sprechen und also nie seine hen werden. Meinung aussern soll. Koch findet keinen Grund, Zusaz zum 6 g. Im Wiederbetretungsfalle sollen warum der Prasident, der ja auch vom Volk als sie mit vierteljahriger oder halbjahriger Gefangnisstrafe Richter gewählt ist, nicht auch seine Meinung cröss belegt werden. nen soll, und da meift eines der fahigsten Mitglieder Prafident senn wird, so wurde dem Gericht viel Licht Unterhaltungs; oder Urbungsspielen ist ebenfalls vers entzogen werden; da endlich laut dem 5 der Prafident boten, so daß niemals hoher als um 4 Franken ges nicht zuerst sondern zulezt seine Meinung aussern soll, spielt werden darf, bei Strafe der Uebertreter, die so stimmt er für Beibehaltung des S. Un derwerth doppelte Summe dessen so auf dem Spiele gestanden, und Billeter stimmen Koch bei; eben so unterstügt zu bezahlen.
auch Ruhn das Gutachten, weil der Prassident nur (Die Fortsetzung folgt) der erfte unter gleichen und mit den übrigen Mitglies dern verantwortlich für das Gericht senn soll. Se eretan vertheidigt ebenfalls das Gutachten, weil der Prasident nie aufhört Richter zu senn, und man nach Carrards Meinung jugleich auch bestimmen mußte, daß der dummfte Richter jum Prafident gemacht wer: be, bamit fein Licht bem Gericht entzogen werde. Schlumpf folgt, weil das Gericht nur in Gefahr fommt vom Prafident geführt zu werden, wenn es schwach ift, und bann ist es gut, wann der Prafident Mitglied übergebenen Vorschlag vor : basselbe etwas leiten kann. Jomini unterftüzt Car, Um unserer Societät sobald als m vards Meinung. Der 9 wird mit dem übrigen Theil Birkfamkeit und Wohlthatigkeit zu geben, follte fie des Gutachtens angenommen.

Underwerth will daß noch bestimmt werde, ob und wie die Gerichte durch den Prafidenten guz fammenberufen werden follen. Roch bemerkt, daß Dieses Gutachten nur eine Folge der Einladung bes Direftoriums ift, über die Pflicht des Prafidenten ein Gefes zu machen, nicht aber ein allgemeines organis sches Gefes für die Gerichte zu entwerfen. Anders

werth gieht feinen Untrag guruf.

Schlup erhalt auf Begehren für drei Wochen

Urlaub.

Das Vollziehungsbirektorium erklart in einer Bothschaft, daß die kandschreiberei zu Wadenschwyl deswegen zu Handen der Nation gezogen worden, weil der Staat auf dieselbe ein Kapital versichert nen, die baldmöglichst ihr Sutachten vorlegen soll. hatte, welches ohne dies nicht hatte bezogen werden. Der Prasident ernennt in dieselbe, die B. Ruhn, können. Billeter sodert Berlesung seines aufs Bu, Isch offe und Noor. reau gelegten Berichts über diefen Begenstand. Roch begehrt Vertagung, um das Gutachten über die Auf. Borfchlag vor : lagen ju behandeln. Billeter beharret. Carrard fodert Berweifung des Gangen in die schon darüber den Artifel der Berfassung unfrer Gocietat, mo es niedergefeste Commiffion. Diefer Untrag wird anges beißt: Die Gefellschaft unterhalt ein genaues Register

pr. hplages (f. Republ. Mro.) vor. Gie find Gegenden u. f.

folgende :

§ 2. Das Gefez versteht unter hagardfpielen fols the, wo bloß ober fast ganglich der Zufall den Ges winnst entscheidet, wie beim Pharao, berlan, trente et quarante, Passe dix und abnlichen Spielen.

5 4. Diefe Summe foll in sweifelhaften Sallen

9. Das allzuhohe Spielen auch bei erlaubten

Litterarische Gesellschaft Rantons Luzern.

Dritte Sigung, 31. December. Prafident: Ufteri.

Der Präsident legt folgenden ihm von einem

Um unserer Societat sobald als möglich die größte zur Ausstellung der Preisfragen schreiten; Und

1) Eine Commission niedersetzen, welche einen

Rapport abstatte.

a) Ueber das Ausschreiben der Preist fragen.

b) Ueber die Art der Belohnung, oder

des Preises.

c) lleber die Beschaffenheit der Preis: fragen selbst.

2) Gollte die Societat fich in den nachsten Sitzungen damit beschäftigen, Borschlage gu Preisfragen zu geben und zu beurtheilen, und die besten Fragen auszuwählen.

Der Präsident legt einen zweiten ihm übergebenen

Es ist noch ein organisches Geses vonnöthen über nien. Duber legt einige Abanderungen des Spielgeses; Kinstler, Handwerker u. f. w. in den nachstgelegenen

1) Wie foll biefes Regifter abgefaßt werden, und was ist darin wichtig von den bemers fungewürdigften Burgern angezeigt zu werden?

2) Wie foll man bon folchen Mannern Die gehörigen Nachrichten einziehn und in des Gesellschaft beurtheilen ?

mann und Efcher.

Ein Mitglied der Societät wünscht, daß die kannten, um den Taubstummenunterricht sehr verdiens Gesellschaft sich mit der Beantwortung folgender für ten BB. Reller in Schlieren (Rt. Baden) und das Vaterland wichtigen Aufgabe beschäftige, und Ulrich in Zürich in Correspondenz treten sollte.

Die Commission wird beschlossen; der Prasident derselben auffodere:

1) Rann helbetien von ben Telegraphen, ober ben Fernschreibemaschinen, mes

fentliche Vortheile haben?

2) Sind die Telegraphen in der Schweiz ans sbringen, und machen die Geburge nichtigum

ein unüberfleigliches hindernif?

3) Wie waren die Telegraphen g. B. anzuords bis Paris Die Regierungen von Frankreich Zum zten Gaalinspettor B. Mener b. Lugern. und Selvetien in schneller Correspondeng fiehn founten?

Efcher glaubt, die bisherigen hochwachtfeuer in helvetien fepen etwas telegraphisches bereits ge: tvefen; aber die Erfahrung und die Ansicht unfere gebirgigten Landes beweisen, daß wohl faum für fen; das Juragebirg zumal, hindere die telegraphische Berbindung mit Frankreich; indeß will er zu der gewänschten öffentlichen Auffoderung wohl stimmen. -Ruhn findet, die Sache sollte doch vorher noch näher untersucht werden; er halt dafür, die Natur unsers Landes gestatte den Gebrauch von Telegraphen eben so wenig, als die Bestimmung und Berhaltnisse Helvetiens solche erfoderlich machen; er tragt auf eine Stut einen Auszug liefern werden. Commission an, die beschlossen wird und in die der Prafibent ernennt, Die B. Efcher, Pellegrini und Bogel.

Gecretan liest einen mit Beifallflatschen auf genommenen Auffaz über den Nuten und die Wich: tigkeit der Wiffenschaften, besonders für freie Staat

ten, vor.

Ischoffe verließt die von B. Rädler einges fandte Abhandlung über die Pflicht des Staats fich vetiens" fagt der Berf. in ber Borrede, "hat noch den Unterricht der Laubstummen angelegen seyn zu so gut wie der Kanton Zurich, die für unsere Zeiten laffen, die mit vielem Beifall aufgenommen wird. so gang nicht mehr paffende Lobwassersche Pfalmens Isch ofte theilt zugleich einige Nachrichten über den übersehung als Kirchengesangbuch. Sollten wir uns Berfasser mit, der sich zu Frydurg bereits mit dem dann immer mit diesem nach unserm jezigen Gefühl Laubstummenunterricht beschaftigt, und dafür von und Geschmak so clenden Machwert behelfen mussen? geift, und weldichen Obern, Undank und alle Arten Gollte nicht auch einmal die Zeit kommen, wo unferer von Unannehmlichkeiten erfahren bat. Er trägt barauf Andacht eine beffere Nahrung vorgelegt werden muße

unter ben Mitgliedern Plag zu nehmen.

Es wird beschloffen, auch zu Vorberathung dieses in die reiffte Berathung genommen und Vorschläge Gegenstandes, eine Commission niederzusetzen; der Pra, an die geseigebenden Nathe darüber entworfen were sident ernennt in dieselbe die B. Haas, Rutti den mogen. Er tragt darinf an, eine Commission zu ernennen, die für ihre Arbeit auch mit ben ihm bes

ernennt in diefelbe die B. Rabn, Pfuffer, Rabs

ler, Weber und Rellstab.

Man schreitet zu den Wahlen für die noch zu

befehrenden Gefellschaftenter.

Bum Biceprafibenten wird ernannt : 3. Rubm, Substitut bes prototollirenden Gecretars 3. Efcher; jum Gubftitut bes bentfchen correspondirens nen von Lugern bis Bafel, von wo aus B. Carrard, des italianischen B. Marcacci.

Für die nachste Gigung (am 7. Jan.) fundigt 3 fchoffe eine Borlefung über die Baterlandsliebe an

Kleine Schriften.

Daffelbe von Telegraphen groffer Rugen zu erwarten 39. Anrede bei ber feierlichen Ginfegung. bes neuen gurcherschen Rantonsergies hungerathes, der Ergiehungscommiffae rien und ihrer Suppleanten. Gehalten Donnerstags ben 13. December 1798. von B. heinr. Fügli. 8. Zurich b. Orea, Fügli u. Comp. G. 36.

Eine trefliche Rede, von der wir im nächsten

Predigt gur Empfehlung des neuen gurcherischen Gefangbuches. Dem gans gen evangelischreformirten helvetien gewidmet von Andr. Keller, Pfarrer in Ilnau, R. Zürich. 1798. 8. 6. 68.

"Der grofte Theil bes evangelischreformirten Bels an, denfelben zu einem Mitglied der Gesellschaft ans te? und sollte nicht der gegenwartige Zeitpunkt, wo junchmen. Dieser Antrag wird unter Beifallgeflatsch anger anderungen im firchlichen der schifflichste senn? Wo nommen und der anwesende B. Radler eingeladen, auch in reformirten Gemeinen unsers lieben Baters lands, neben dem Pfalmenbuch noch eine Liederfamens Rahn wunscht daß dieser Gegenstand des Taube lung eingeführt ist, so ist sie eben nicht so mertlich fummenunterrichts in Delvetien, von der Gesellschaft beffer als das Pfalmenbuch, daß fie nicht auch mit

einer vollkommneren Sammlung vertauscht zu werden und ihre Regenten bebauern, bas fie einen politischen sehr nothig hatte. In der ganzen evangelischreformir Miggriff so hart buffen mußten."— Die Fehler und ten Schweiz mochte ich baher meine Stimme erheben, Gebrechen ber ehemaligen Regierungen ber übrigen um fie auf Diefes Bedürfniß aufmerksam zu machen, Kantone, find mit Bitterkeit, mit leidenschaftlicher oder ba es fo manche unter uns fchon langft find, Einfeitigkeit und lebertreibung, nicht felten in einem Diese aufzumuntern, daß sie nicht langer es anstehen ungesitteten, pobelhaften Tone geschildert. laffen, fondern, so viel immer möglich, mit gemein: schaftlicher Chatiskeit an diese nothwendige Verbesse: Die nothweudig gewordne schweizerische Staatsvers rung hand anlegen." - Die Predigt felbft verdient befferung eines fremden Ginfluffes? er beantwortet allen Beifall; fie beweist, daß ihr Verfaffer ein eben Dieselbe mit Ja; das inconsequente Verfahren der to aufgeklarter als wohldenkender Volkslehrer ist.

Offenbar ist dieß Buch die Frucht der Speculas tion eines Buchmachers, und aus diesem Gesichts: punkt muß man sich auch den Titel erklaren. Der schon vollendete Constitution von Frankreich zu ems Verfasser schildert einen groffen Theil der Schweiz als, pfangen. Wer sagt ihm, daß die Schweizer sie nicht aus einer alten in eine neue Staverei verfallen, und selbst verbessern konnen? Sie werd n es gewiß thun, einen andern Theil (die demokratischen Kantone) als und besser thun als es in den stürmischen Monaten aus freien Leuten zu Unterthanen geworden; er bes der Revolution und in den Momenten der hochsten dauert beide, und fagt kein Wort davon, daß die einen Spannung so verschiedener Interessen, möglich gemes oder die andern sich frei wähnen. Wozu also die sen wäre). höhnende Aufschrift des Buches? — Weil der Litel Endlich schließt sich das Buch mit einem Projekt, die ariffekratische sowohl als die demokratische Rlaffe wie zur Beschleunigung eines allgemeinen Friedens, der deutschen Leser anlocken sollte; für jene sind einige schweizerische Provinzen zur Entschadigung für Die sich freiwahnenden Schweizer; für diese, deutsche Fürsten gebraucht werden konnen, ohne daß

Geele gleichgultig geblieben mar.

Indessen werden beide Klassen von Lesern sich wenig befriedigt finden. Neun Zehntheile des Buches besiehen in einer nicht immer richtige: Darstellung der menziehen mussen. Das untere Wallis, das ganze verschiedenen Staatsverfassungen, die vor der Nevo, Pans de Baud, das Bisthum Basel, ein Theil der lution in den verschiedenen Theilen der Schweiz statt Rantone Solothurn, Basel, Bern und Zürich, das fanden; nur zu Ansang und am Ende spricht der Thurgan, die Abtei St. Gallen, Schäshausen sund Versassen gehörent lution. Erst swinger er die herschiedenen ehmeligen nicht innerhalb dieser nativischen Ernden und bei von der Versasser über den Justand der Dinge seit der Neve, die sammtlichen italianischen Landwogteien gehören lution. Erst bringt er die verschiedenen ehmaligen nicht innerhalb dieser natürlichen Grenzen und können schweizerischen Staaten in Abtheilungen, wie sie, nach also füglich zu Entschadigungen gebraucht werden, seinem Dassichalten, eine Umschmelzung ihrer Berzunder etwa jemand, wie daß: 30 ohne daß sich bedurften sin der lezten Abtheilung sinden sich Stadt bie Einwohner über Ungerechtigkeiten zu bedurften sin der lezten Abtheilung sinden sich Stadt beklagen hatten zu versiehen senz so antwortet. St. Gallen, Biel, Mühlhausen, Gersau und Neuenz der Versasserichen Jugervechts) 30 wann ihr doch darzstellung der Versassungen; sie soll die Frage bezantworten: worin bestanden die Fehler derselben und Keiger müßt, was liegt daran, sür wen ihr antworten: worin bestanden die Fehler derselben und hie trägt" (U. S. 227).

der oder nicht? Unter den verschiedenen Ariskefratien aunstliges Zeugüss, giebt die Stelle (B. II. S. 97). bet oder nicht? Unter den verschiedenen Aristofratien gunstiges Zengüiß, giebt die Stelle (B. II. S. 97) ber Schweiz, findet das einzige Bern einige Gnade wo er die Frau von Genlis zur Ucheberin der fransbeim Berfuffer, con dem es (l. Th. S. 275) heißt : josischen Revolution macht, und ben Zugern Glut 33 Noch lange werden die deutschen Unterthanen des wimscht, daß sie nicht lange unter ihnen leben, und Kantons Bern ihre vorige Versassung zurüfwimschen somit ihr feines Gift nicht unter sie verbreiten kaunte.

Der Of: schreitet alsdann zur Frage: bedurfte helvetischen Machthaber habe die Franken berechtigt, gu Rettung der Freiheit des Bolfes herbei gu eilen .-41. Die sich freiwähnenden Schweizer. Dagegen glaubt er nicht, daß die von Frankreich ges ber von der grossen Ration verübten Schweiz zu befördern; und daß Frankreich nicht der Sewaltthätigkeiten; von Heinr. Ludw. Schweiz selbst es überließ, sich eine dem Lande anges Lehmann. 2 Theile. 8. Leipzig b. Rein wesne freie Constitution zu geben, tadelt er als ein 1799. S. 277 und 230. fehr gewaltthätiges und unrepublifanisches Berfahren.

Er fühlt also durchaus nicht, daß es für die belves tische Revolution eine groffe Wohlthat war, eine

deutsche Fürsten gebraucht werden tonnen, ohne daß Die von der groffen Nation verübten Ses sich die Einwohner über Ungerechtigkeiten zu beklagen waltthätigkeiten, bei denen keine edle deutsche hatten. — Er meint namlich (S. 32): die Natur habe waltthätigkeiten, bei denen keine edle deutsche hatten. — Er meint namlich (S. 32): die Natur habe ben Schweizern Die Grangen ihres Bundes vorges zeichnet, die sie ungestraft seit 300 Jahren überschritz ten haben und ist vermuthlich wieder werden zusams